



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

1 Bf 81/17.AZ
16 A 5081/16

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Maxi Schele,
Eulenstraße 43,
22765 Hamburg,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Hamburg-
Sachsenstraße 12/14,
20097 Hamburg,
- 6513144-475 - ,

- Beklagte -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 1. Senat, am 19. Juli 2017 durch
den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Mehmel,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Engelhardt,
die Richterin am Oberverwaltungsgericht Groß

beschlossen:

./Mel.

- 2 -

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. März 2017 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten.

Im Berufungsverfahren besteht für jeden Beteiligten Vertretungszwang gemäß § 67 Abs. 4 VwGO.

Gründe

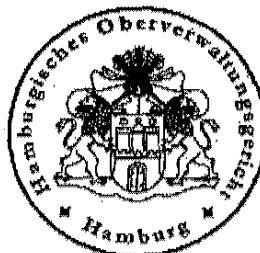
Auf den zulässigen Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das aufgrund mündlicher Verhandlung vom 5. März 2017 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg zugelassen, weil der Rechtssache aus den vom Kläger dargelegten Gründen grundsätzliche Bedeutung im Sinn von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG zukommt.

Das Berufungsverfahren gibt dem Berufungsgericht Gelegenheit, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob einer männlichen Person im wehrdienstpflichtigen Alter im Falle der Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung i.S.d. § 3 AsylG droht.

Mehmel

Engelhardt

Groß



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 20.07.2017

Melchior
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.